

Gemeinde Oederquart

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 7**

„Windpark Oederquart-Doeseland“

21734 Oederquart

- Landkreis Stade –

Entwurf

Stand: nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

-Plananlagen zur Begründung-

INGENIEURBÜRO PROF.
OLDENBURG GMBH DR.

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Martin Nockemann
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: wp.oederquart@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

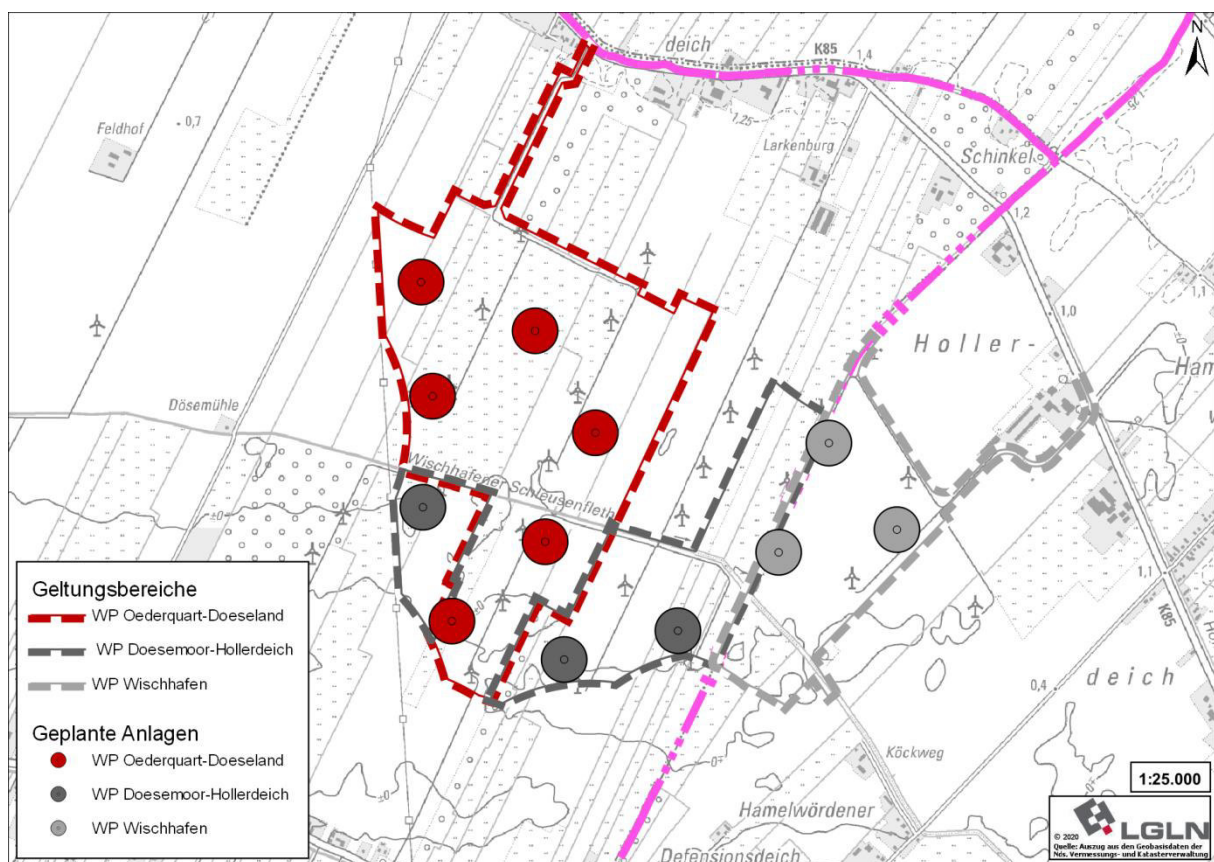
Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

15. ANLAGEN

Übersichtskarten		
Lfd.- Nr.	Darstellung	Textbezug Seite
1	Geltungsbereich VB – Plan Nr.7 „Windpark –Oederquart-Doeseland“	5
2	Das Planverfahren	6
3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	18
4	Derzeit rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungspläne und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.5 „Windpark Oederquart-Schinkel“ 10. FNP - Änderung	18
5	Flurstücke im Geltungsbereich	36
6	Aufhebung VEP Nr. 5 „Windpark Oederquart“	41

Anlage 1: Geltungsbereich



Anlage 2: Stand des Verfahrens

Das Aufstellungsverfahren

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Nicht zwingend erforderlich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1

Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung zur Planung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1

Unterrichtung sowie Äußerung zum
Umfang der UP (Scoping)

Erstellung Planentwurf und Entwurf der Begründung

Einschl. Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung

Offenlegung Planentwurf nach § 3 Abs. 2

Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung zur Planung

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2

Unterrichtung sowie Äußerung zum
Umfang der UP (Scoping)

Keine Änderung des Planentwurfs

Begründung mit
Umweltbericht kann
geändert werden

Änderung des Planentwurfs

Erneute
Beteiligung
nach 4 a Abs.3

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1

Pfämbel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen diese 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Freiburg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensmerkmale

Planverfahren
Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Martin Neckemann, Dipl.-Ingenieur Landschaftsplanung, Ing.-Büro Oldenburg, Oederquart.

Oederquart, den

Öffentliche Auslegung

In seiner Sitzung am 07.04.2016 hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen beschlossen, für das Teilgebiet "Windpark Hollerdeich" die Entwürfe zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht. 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die Begründung des Flächennutzungsplans sind öffentlich auslegen. Die Entwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind am 31.05.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurde am 11.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016 gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auslegen.

Freiburg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen.

Freiburg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung 29.11.2016 (Az.: 61.03.01.07.5.A) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Landkreis Stade genehmigt.

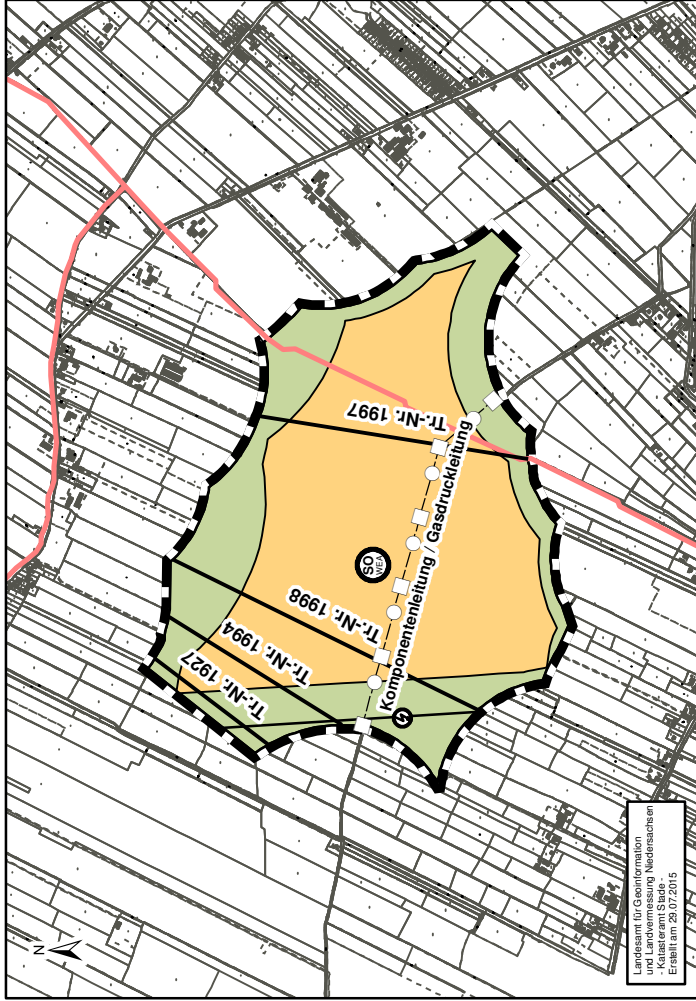
Bekanntmachung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 08.12.2016 im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 47 bekannt gemacht worden.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 08.12.2016 wirksam geworden.

Freiburg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Verfahren Nr. 10000000000000000000
Erstellt am 29.07.2015

Planzeichenerklärung

nach der Planzeichenvorschrift v. 18.12.1996



Grenzen des Änderungsbereichs

Art und Maß der baulichen Nutzung (BauGB § 5.2.1)



Sonstige Sonderbaufläche
Windenergieanlagen

Flächen für die Landwirtschaft (BauGB § 5.2.9 a)



Flächen für die Landwirtschaft

Unterrichtliche Hauptversorgungsleitungen (BauGB § 5.2.4)



Komponentenleitung



Gasdruckleitung

Darstellungen ohne Normcharakter
und nachrichtliche Übernahme (BauGB § 5.4)

z.B. Tr.-Nr. 1997



Richtfunktrasse



Hochspannungsleitung



Gemeindegrenzen



Samtgemeinde Nordkehdingen
Landkreis Stade

5. Flächennutzungsplanänderung
"Windpark Hollerdeich"



Übersichtsplan

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen · Umweltverträglichkeitsstudien · Landschaftsplanung
Bau- und Planung in Landwirtschaft und Abfallwirtschaft
Oldenburg 26179 Oederquart
Tel.: 04773 92500-20
Fax: 04773 92500-29
www.ingoldenburg.de

Hinweise

Bei Erdarbeiten im Plangebiet können archaische Funde zutage treten. Dabei kann es sich z.B. um Tongefäße, Urnen, Stengriffe, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinwerkzeuge, Holzwerkzeuge, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Stade und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.

Der geplante Beginn von Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stade und beim Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Schanzenstraße 1, 30175 Hannover, anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten stattfinden kann. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

Zugelassene archaische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Abstimmung der möglichen Standorte der Windenergieanlagen mit Belangen von betroffenen, unterirdischen Rohrleitungen (einschl. evtl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen wie z. B. mittels Betonplatten-Abdeckung) mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber muss im jeweiligen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie erfolgen.

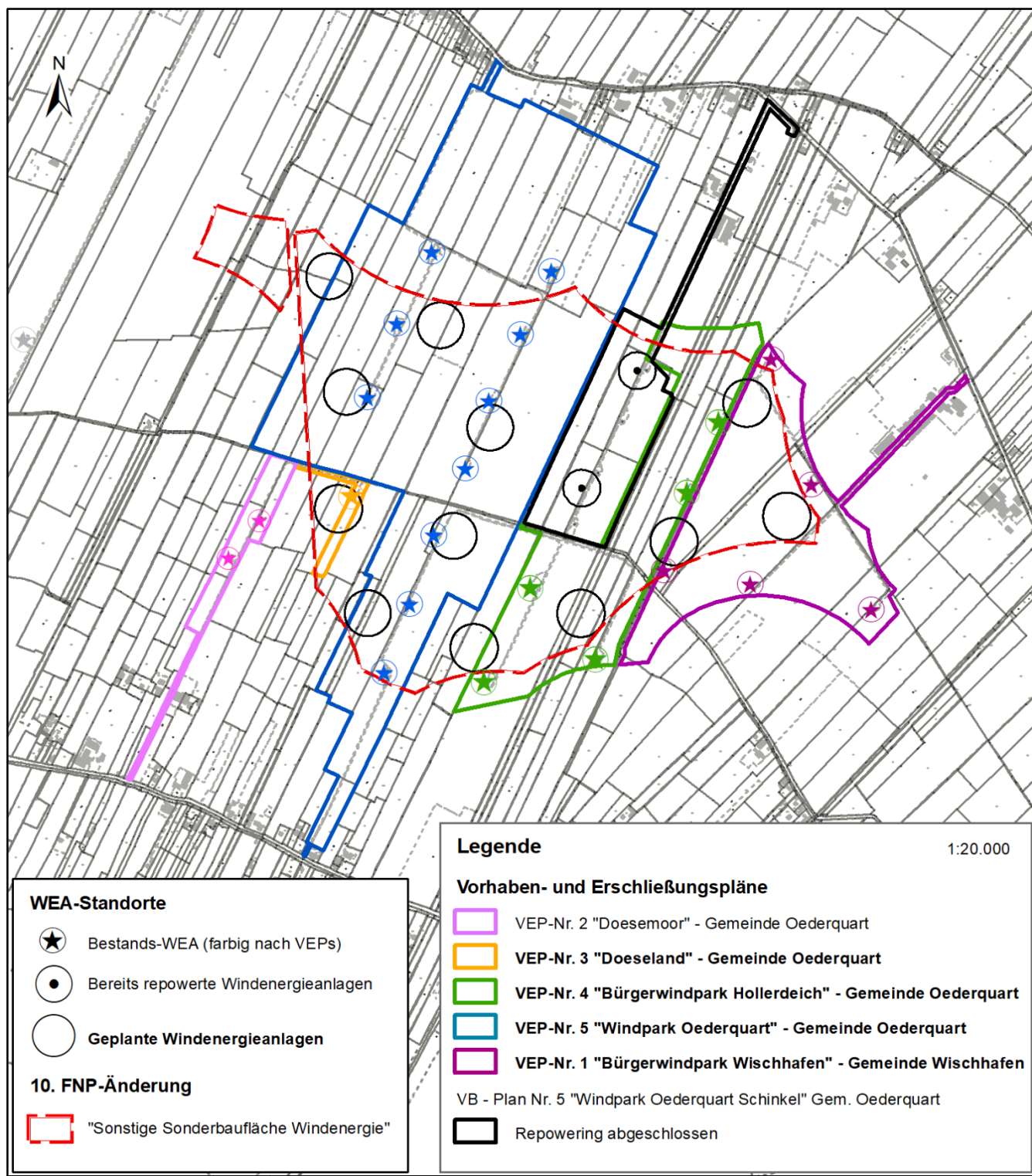
Die Leitungsbetreiber sind an der weiterführenden Bauleitplanung sowie im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Nahrungsbereich der Leitungsanlagen zu beteiligen, da sowohl Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung - Transportwege - Leitungsüberbauten) als auch die Verlegung von Versorgungsleitungen (insbes. die Anbindung an das Netz des öffentlichen Versorgungsunternehmens) rechtlich abzustimmen sind.

Textliche Darstellungen

1. Die Mastachsen der Windenergieanlagen müssen innerhalb der Standortbereiche stehen. Kein Teil der Windenergieanlage darf die Grenzen der Sondergebiete überschreiten.

2. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf bei Addition von Nabenhöhe und halbem Rotordurchmesser (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) jeweils 210 m NN nicht überschreiten. Die Anlagen im Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplan-Änderung sollen nach Abschluss des Repowering der Bestandsanlagen eine Mindesthöhe von 176,50 m NN (85 % der zulässigen Gesamthöhe) nicht unterschreiten.

Anlage 4: rechtskräftige Bauleitpläne



Anlage 5: Flurstücke des Geltungsbereichs

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Oederquart-Doeseland“					
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Oederquart	19	8/4	Oederquart	23	107
Oederquart	19	19/2	Oederquart	19	35
Oederquart	19	24/2	Oederquart	19	34
Oederquart	19	33/2	Oederquart	19	37/1
Oederquart	19	23/1	Oederquart	19	88/1
Oederquart	19	20/2	Oederquart	19	57/1
Oederquart	19	18	Oederquart	19	88/1
Oederquart	19	17	Oederquart	19	51/2
Oederquart	19	16			
Oederquart	19	13			
Oederquart	19	14			
Oederquart	20	3/1			
Oederquart	21	1/1			
Oederquart	21	1/2			
Oederquart	20	5/1			
Oederquart	21	6/2			
Oederquart	20	16/1			
Oederquart	21	8/1			
Oederquart	22	117/1			
Oederquart	22	91/3			
Oederquart	22	95/1			
Oederquart	23	1/1			
Oederquart	23	152/103			
Oederquart	23	141/12			
Oederquart	23	147/98			
Oederquart	23	151/102			
Oederquart	23	148/99			
Oederquart	23	13/1			
Oederquart	23	149/100			

Anlage 6: Aufhebung VP Nr. 5 „Windpark Oederquart“

